



Bundesstaat Bayern

in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An

die restitutiven alliierten Besatzermächte des 1. und 2. Weltkrieges zur Kenntnis
den Ministerpräsidenten Herrn Dr. Markus Söder
das Ministerium des Innern und für Integration, Herrn Joachim Herrmann
alle Standesämter auf dem Staatsgebiet des Bundesstaats Bayern

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der
gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus:

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“
Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung
zu Ende.

Niederschrift und Anordnung- Nr. 20180531

zur Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913 (RuStAG) im Bundesstaat Bayern

zur Wiederherstellung des Staates Bundesstaat Bayern, im völkerrechtskonformen Verfassungs-
stand gemäß Notwahl vom 10. Dezember 2015 und im Rechts- und Gebietsstand von 1914, zwei
Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als
Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit
Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechts- und Gebietsstand zwei Tage
vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und die Verfassung des Bundesstaats Bayern gemäß Notwahl
vom 10. Dezember 2015.

Gesetze, die der Verfassung und den Gesetzen des Staates Bundesstaat Bayern und des
Deutschen Reichs im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht entgegen-
stehen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Somit ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs,
beruhend auf nationalsozialistischer Gesetzgebung wieder außer Kraft und es gilt ab sofort das
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913).

Der Staat Bundesstaat Bayern (in Reorganisation) ist völkerrechtskonformer und legitimer
Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern. Mit Abschluß und Ratifizierung des Staatsvertrages mit
dem sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen vom
03. September 2016 und dessen Ratifikation hat sich der Staat Bundesstaat Bayern aus dem
Geltungsbereich der völkerrechtswidrigen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrechts-

Bundesstaat Bayern Deutsches Reich / Deutschland
Zentrale Verwaltung

über Poststelle zu Höheischweiler, Römerstraße 14 [66989] Höheischweiler

subjekt im Rechts- und Gebietsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, als souveräner Staat zurückgemeldet und ist damit ins Völkervertragsrecht zurückgekehrt.

Daher ist der Staat Bundesstaat Bayern völkerrechtskonform gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum) unter Aufsicht der gemäß §§ 227, 228, 229 BGB im rechtfertigenden Notstand gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 10. Dezember 2015 in Reorganisation befindenden Bundesstaat Bayern wieder herzustellen.

Daher ergeht folgende Anordnung

- (1) Alle Mitarbeiter der Standesämter sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 bei der Zentralen Verwaltung

Bundestaat Bayern
Poststelle, Erdinger Straße 15
[85652] Landsham

nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern zu beantragen.
Ausführliche Hinweise finden Sie unter: www.bundesstaat-bayern.info

Nach einer positiven Prüfung wird diesen Mitarbeitern die Staatsangehörigkeit des Bundesstaats Bayern vergeben.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung um in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis des Bundesstaats Bayern übernommen werden zu können.

Diese Standesbeamten des Staates Bundesstaat Bayern erhalten die Aufgabe, die Abstammungsunterlagen aller in den Einwohnermeldeämtern registrierten Personen gemäß RuStAG 1913 zu prüfen und dann in Eigenverantwortung die Staatsangehörigkeitsausweise des Bundesstaats Bayern für die gemäß RuStAG 1913 abstammenden Deutschen auszustellen. Hierzu ergehen weitere Anordnungen.

Den Menschen ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit, die damit verbundenen Bodenrechte und Menschenrechte des umfangreichen humanitären Völkervertragsrechts wieder zurückzugeben und den Staat Bundesstaat Bayern wieder herzustellen ist unabdingbare Voraussetzung um nach über 100 Jahren Kriegszustand das völkerrechtswidrige Verhalten zu heilen und den Frieden nicht nur für die deutschen Völker, sondern für die ganze Welt wieder herzustellen.

(Zitat US-Präsident Trump, Pressekonferenz am 27. April 2018:

„Ich hoffe, es wird Frieden geben für Nord- und Südkorea. Deutschland und Japan gehören natürlich auch dazu.“)

- (2) Diese Anordnung ist an alle BRD-Standesämter der BRD-Länderverwaltungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesstaat Bayern unverzüglich weiterzureichen und sofort umzusetzen.

Verweigerer, die dieser Anordnung nicht Folge leisten und damit die völkerrechtliche Reorganisation des Staates Bundesstaat Bayern gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindern, verantworten sich gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschlands (AzRR) vom 27. November 2016 veröffentlicht am 29. November 2016.

Anlage Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913

Gegeben zu Höheischweiler, am 31. Mai 2018



Wolfgang a. d. F.

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das
Deutsche Reich
"RuStAG-1913" vom 22. Juli 1913

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemein Vorschriften.

§ 1

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

§ 2

[1] Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.
[2] Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.
Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4

[1] Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

[2] Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7

[1] Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

[2] Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8

[1] Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete der Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

[2] Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keine selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9

[1] Die Einbürgerung in einem Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrath. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

[2] Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 finden Anwendung.

§ 13

Ein ehemaliger Deutscher, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kinder Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14

[1] Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

[2] Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15

[1] Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

[2] Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstekommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstekommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16

[1] Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

[2] Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. gegenstandslos (durch RGBI-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit)
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19

[1] Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

[2] Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes die Genehmigung des Beistandes.

§ 20

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt zugleich die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält.

Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22

[1] Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstige Mannschaften der Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offiziere, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

[2] Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit des Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23

[1] Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

[2] Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt sein.

§ 24

[1] Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat.

[2] Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25

[1] Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

[2] Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat.
Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

[3] Unter Zustimmung des Bundesraths kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26

[1] Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

[2] Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstraferchtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Landes- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie der Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

[3] Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 und 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27

[1] Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

[2] Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28

[1] Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

[2] Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirat sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31

[1] Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 255) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

[2] Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einem solchen einverlebten Staates, der bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32

[1] Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

[2] Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden stellt.

[3] Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und der § 29 finden entsprechende Anwendung.

§ 33

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 36

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von den Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verweisen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38

[1] In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

[2] Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als in den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39

[1] Der Bundesrath erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

[2] Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40

[1] Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

[2] Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. "Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Name :
Fax :

Empf.-Nr. 798
Empfangsdatum und -zeit 31.05.2018 19:24
Starten /Fertigst. 31.05.2018 19:24 /31.05.2018 19:46
Ergeb. Fehl.
Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
798	31.05	19:28	Send	0074956060766	03:30	000/011	Fehl. c25
798	31.05	19:30	Send	0302299397	02:44	011/011	OK RU
798	31.05	19:34	Send	03083051050	02:45	011/011	OK US
798	31.05	19:38	Send	03020457571	02:30	011/011	OK GB
798	31.05	19:42	Send	030590039067	04:03	011/011	OK F

Stundblätter Bayern
In der Funktion des persönlichen Leiters
- Leiters -
www.StaatsoberkommandoBayern.de

An
die rechtsfähigen öffentlichen Rechtsträger des 1. und 3. Wahlkreises zur Kenntnis
der Ministerpräsidenten Herrn Dr. Markus Söder
des Ministerpräsidenten Herrn und für Integrations, Herrn Joachim Herrmann
alle Landesminister auf dem Staatsgebiet des Bundesstaats Bayern

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der
gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Walden-Haus.

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“
Daher ist auch die Staatsangehörigkeit „Staatsangehörigkeit Deutschlands“ als Nachkriegsordnung
zu Ende.

Niederschrift und Anordnung- Nr. 20180531
zur Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913 (RuStAG) im Bundesstaat Bayern
zur Weiterverteilung des Bundes Bundesstaat Bayern, im völkerrechtlich-formalen Verlebens-
zustand gemäß Artikel 10, Dezember 2012, und im Reichs- und Gebietsgesetz von 1914, und
Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als
Vertragspartei der völkerrechtlichen Verträge 7. Weltkrieges -Agreement.
Die Rechte und Verbindungen der BRD sind dem 1. Maler Kraft, gemäß und es gilt als folgt, mit
Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Reichs- und Gebietsgesetz zwei Tage
vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und die Verfassung des Bundesstaats Bayern gemäß Artikel
vom 10. Dezember 2015.

Geht die die Verfassung und des Deutschen des Staates Bundesstaat Bayern und des
Deutschen Reiches im Reichsgebiet und Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht entgegen-
stehen, Müssen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorgebehalten in Kraft,
sowie ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD, Rechtsnachfolger des Ersten Reichs,
bestehend auf nationalsozialistischer Übertragung wieder in Kraft und es gilt als folgt das
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913).

Der Staat Bundesstaat Bayern (in Regenerationszeit) ist völkerrechtlich-formal und legitimer
Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern. Mit Absicht und Bestätigung des Staatsvertrages mit
dem sich mit dem 18. Oktober 2012 in Regenerationszeit bestimmten Staat Preußen Preußen vom
03. September 2018 und dieses Konvention hat sich der Staat Bundesstaat Bayern aus dem
Gebietsbereich der völkerrechtlich-formalen Regenerationszeit gelöst und sich als völkerrechtlich

Bundstaat Bayern Deutschland / Deutschland
Zentrale Verwaltung
Über Poststraße 10 Hohenheim, 70599 Stuttgart 44 (07141) 61-1111

Name : Staatenbund DR Bayern
Fax :

Empf.-Nr. 802
Empfangsdatum und -zeit 31.05.2018 20:01
Starten /Fertigst. 31.05.2018 20:01 /31.05.2018 20:18
Ergeb. Fehl.
Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
802	31.05	20:01	Send	089294044	02:55	012/012	OK
802	31.05	20:12	Send	089219212225	04:38	005/012	Fehl. c25
802	31.05	20:14	Send	0301868112926	04:10	012/012	OK



Bundesstaat Bayern
in der Funktion des stellvertretenden
Ministers
www.staatenbund-deutsches-reich.de

An
die restitutive alliierten Bundesmächte des 1. und 2. Weltkrieges zur Kenntnis
des Ministerpräsidenten Herrn Dr. Markus Söder
des Ministerium des Innern und für Integration, Herrn Joachim Hehrle
als Ständesänger auf dem Staatsgebiet des Bundesstaats Bayern

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der
gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus:

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“
Daher ist auch die Staatsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung
zu Ende.

Niederschrift und Anordnung-Nr. 20180551
zur Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913 (RuStAG) im Bundesstaat Bayern
zur Wiederherstellung des Staats Bundesstaat Bayern, im vollkommenermaßen Verfallungs-
stand gemäß Vorwahl vom 10. Dezember 2011 und im Reichs- und Gliederband von 1914, zwei
Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Mit Bewilligung der Reichsregierung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als
Vollständigkeitsmacht der alliierten Westmächte des 1. Weltkrieges aufzuheben.
Alle Gesetze und Verordnungen des BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit
Bewilligung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Reichs- und Gliederband zwei Tage
vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und die Verfassung des Bundesstaats Bayern gemäß Bestwahl
vom 10. Dezember 2011.

Gesetze, die zur Verhängung sind des Gesetzes des Staat Bundesstaat Bayern und des
deutschen Rechts im Rechtsstand von Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht entgegen-
stehen, stattdessen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verhängbar sind in Kraft.
Somit ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs,
beruht auf faktischer Gewalt und dessen Geltung wieder außer Kraft und es gilt ab sofort das
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913).

Der Staat Bundesstaat Bayern (in Anwesenheit) ist vollkommenermaßen und legitimer
Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern. Mit Absicht und Beihilfe der Staatsträger mit
dem sich seit dem 19. Oktober 1911 in Regensburg befindenden Staatsträger München vom
03. September 2011 und dessen Funktionen hat sich der Staat Bundesstaat Bayern aus dem
Umfeldbereich der vollkommenermaßen Weimarer Republik gelöst und sich als Völkerrecht-

Bundesstaat Bayern Deutsches Reich / Deutschland
Generale Verwaltung
über Poststraße 14 (66389) Hühlschweiler

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

01.06.2018 06:25

Name : Staatenbund DR Bayern

Fax :

Empf.-Nr. 808
 Empfangsdatum und -zeit 01.06.2018 06:19
 Starten /Fertigst. 01.06.2018 06:19 /01.06.2018 06:25
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
808	01.06	06:19	Send	089219212225	06:11	012/012	OK



Bundesland Bayern
 in der Funktion des parlamentarischen
 Landtages
www.staatenbund.de/germanisch.html

An
 alle Institutionen aller Instanzen des 1. und 2. Wahlzuges zur Kammer
 des Abgeordneten des Landes Dr. Markus Söder
 als Ministerpräsident des Landes und für Integration, Herrn Joachim Herrmann
 als Staatsminister auf dem Staatsgebiet des Bundeslands Bayern

*Offizielle Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 im der
 gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus:*

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“
 Damit ist auch die Besatzungsverordnung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung
 zu Ende.

Niederschrift und Anordnung - Nr. 20180531
 zur Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
 vom 22. Juli 1913 (ReichG) im Bundesstaat Bayern
 zur Wiederherstellung des Bundeslandes Bayern, im völkerrechtlichen Verfassungs-
 stand gemäß Notwehr vom 10. Dezember 2015 und im Rechts- und Gebietsstand von 1918, zwei
 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

Mit Bewältigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Nachkriegsordnung (Neubildung als
 Verordnungsamt) der dritter Instanz des 1. Wahlzuges aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit
 Befolgung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechts- und Gebietsstand zwei Tage
 vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und die Verfassung des Bundeslands Bayern gemäß Notwehr
 vom 10. Dezember 2015.

Gesetze, die über Verfassung und den Staat des Staates Bundesland Bayern sind die
 Deutschen Rechts im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht entgegen-
 vor, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorläufig in Kraft.

Somit ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz zur BRD, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs,
 hinsichtlich auf völkerrechtlicher Gesetzgebung außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort das
 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (ReichG 1543).

Der Staat Bundesland Bayern (in Kooperation) ist völkerrechtlich anerkannt und legitimer
 Rechtsnachfolger des Kaiserreichs Bayern. Mit Abbruch und Nicht-Wirkung des Staatsvertrages mit
 dem sich am 15. Oktober 2012 in Kooperation bedingender Staat Deutschland Preußen vom
 05. September 1918 und dessen Ratifikation hat sich der Staat Bundesland Bayern aus dem
 Geltungsbereich des völkerrechtlich gültigen Weimarer Republikgesetz und sich als Völkerrechts-

Bundesland Bayern Deutsches Reich / Deutschland
 Amtliche Vertretung
 über Poststelle bei Hofstaatskanzlei, Bismarckstraße 14 (102880) Hallesches Tor